

struierende Erstfassung von 1334/36 bzw. auf die kritische Herausgabe der überlieferten Fassung von 1346 nach Maßgabe der gesamten Überlieferung des 14. und 15. Jh., die aber allesamt nicht zum Abschluß kamen. Der von Schwab vorgelegte Text enthält sich bewußt solch umfassender Ansprüche und beschränkt sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der Zimelie 12 des Münchener Stadtarchivs. Damit wird eine der besten Überlieferungen der Fassung von 1346 geboten. Diese Fassung war der in der Rechtspraxis tatsächlich gebrauchte Text; ihm wird, anders als bei literarischen Texten, der editorische Vorrang vor der Rekonstruktion der Erstfassung eingeräumt. Der Verzicht auf eine kritische Aufarbeitung der 1346er Fassung hat weniger methodische als zeitliche Gründe, um der Forschung nämlich endlich einen brauchbaren Text zu bieten. Die Übersetzung und Kommentierung von Schlosser leisten dem Benutzer große Dienste beim Textverständnis. Artikelweise verknüpft machen sie den Zusammenhang von Gesamtkonzept und konkretem Regelungsziel im Kontext durchschaubar. Begriffserklärungen und Hinweise darauf, welche unausgesprochenen Konflikte mit den Satzungen eigentlich vermieden werden sollen, sind gleichermaßen erhellend für den juristisch arglosen Normalleser. Orts-, Personen-, Wort- und Sachregister steigern die Benutzbarkeit dieser Ausgabe, mit der dem oberbayerischen Landrecht hoffentlich in einem ersten Schritt aus der unverdienten wissenschaftlichen Versenkung geholfen wird.

Michael Menzel

Eberhard LOHMANN, Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Worms von 1426–1434, Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 58 (2000) S. 1–62, ediert das unter dem Wormser Bischof Friedrich von Domnecken (1426–1445) angelegte Lehnbuch. Es befindet sich heute im Staatsarchiv Darmstadt. Die Führung des Lehnbooks endet gut zehn Jahre vor dem Tod des Bischofs, das nächste Wormser Lehnbuch ist für die Jahre 1553–57 und 1595–96 erhalten (ebenfalls Darmstadt; Signatur der beiden Lehnbücher nach den kryptischen Angaben S. 2 mit Anm. 9 wohl: E 14 G, Nr. 1 und 2). Die 77 Einträge sind durch Indices zu Orts- und Personennamen sowie zu Sachen und durch Karten erschlossen.

E.-D. H.

Rossana BARCELLONA, Il potere ambivalente dell'arte divinatoria. Profezia e politica nei concili gallici tra V e VII secolo, Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento – Jb. des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 25 (1999) S. 347–374, verzeichnet eine lange Reihe einschlägiger Bestimmungen gegen Wahrsagerei und ähnliche Erscheinungen des Heidentums.

Josef Riedmann

Detlev JASPER and Horst FUHRMANN, Papal Letters in the Early Middle Ages (History of Medieval Canon Law 2) Washington, D. C. 2001, The Catholic University of America Press, XIII u. 225 S., ISBN 0-8132-0919-6, USD 39,95. – Der zweite Band der Reihe (siehe oben S. 629) enthält zwei Arbeiten zu spätantiken und frühma. Papstbriefen: Detlev JASPER, The Beginning of the Decretal Tradition. Papal Letters from the Origin of the Genre through the